

**Beschluss Nr. 1/2012  
des Gemischten Landverkehrsausschusses  
Gemeinschaft/Schweiz**

**zur Gewährung eines Rabatts auf die  
leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe für Fahrzeuge  
der Emissionsklasse EURO VI**

Angenommen am 16. Mai 2012  
In Kraft getreten für die Schweiz am 1. Juli 2012  
(Stand am 1. Juli 2012)

---

*Originaltext*

*Der Ausschuss,*

gestützt auf das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Strasse<sup>1</sup> insbesondere auf Artikel 51 Absatz 2,

*in Erwägung nachstehender Gründe:*

- (1) Nach Artikel 40 des Abkommens erhebt die Schweiz seit dem 1. Januar 2001 eine nichtdiskriminierende Abgabe für Kraftfahrzeuge (Leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe) zur Deckung der Kosten, die diese verursachen.
- (2) Nach Artikel 44 streben die Vertragsparteien die Einführung von Umweltmassnahmen an, um insbesondere die Abgas- und Partikelemissionen von schweren Nutzfahrzeugen zu verringern.
- (3) Nach Artikel 7 Absatz 5 hat sich jede Vertragspartei dazu verpflichtet, Fahrzeuge, denen eine Betriebserlaubnis in der anderen Vertragspartei erteilt wurde, keinen strengeren als den in ihrem eigenen Gebiet geltenden Vorschriften zu unterwerfen.

*beschliesst:*

**Art. 1**

Fahrzeugen der Emissionsklasse EURO VI wird vorübergehend ein Rabatt von 10 Prozent auf die Abgabekategorie gewährt.

**Art. 2**

Der in Artikel 1 erwähnte Rabatt wird nur Fahrzeugen gewährt, die über einen Eintrag im Fahrzeugausweis oder eine andere gleichwertige von den nationalen Behörden ausgestellte Bescheinigung nachweisen können, dass das Fahrzeug der

EURO VI-Emissionsklasse entspricht. Der Nachweis ist im Motorfahrzeug mitzuführen.

**Art. 3**

Die zuständigen schweizerischen Behörden behalten sich das Recht vor, EURO VI-Fahrzeuge, für die ein Rabatt gewährt wird, auf die Einhaltung der entsprechenden Emissionsgrenzwerte zu überprüfen.

**Art. 4**

Die Schweiz behält sich das Recht vor, ab 2014 die Lage betreffend den in Artikel 1 erwähnten Rabatt zu überprüfen und diese Rabattierung dann gegebenenfalls zu reduzieren oder zu beenden.

**Art. 5**

Dieser Beschluss tritt am 1. Juli 2012 in Kraft.

Geschehen zu Bern am 16. Mai 2012.

Der Vorsitzende:

Peter Füglistaler

Der Leiter der Delegation der Europäischen Union:

Fotis Karamitsos